



**Gebührenreglement der AMS Agro-Marketing Suisse
zur Garantiemarke Suisse Garantie
AMS-Gebührenreglement**



Dok. Nr. 13d

Version Nr. 2 vom 7. Mai 2026

Genehmigt durch den Vorstand der AMS am 7. Mai 2026

In Kraft ab 1. Januar 2027

1 Generelles

Dieses Gebührenreglement stützt sich auf das AMS-Dachreglement (Dok. Nr. 1d). Die verwendeten Begriffe richten sich nach diesem Dokument, soweit nichts Anderes vermerkt ist.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Gebührenreglement gilt für die erste Produktionsstufe, die Produkte mit dem Schriftzug Suisse Garantie liefert, und für Betriebe mit einer Suisse Garantie-Zertifizierung.

3 Gebühren

Die Höhe der Grund- und Nutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der nachgenannten Aufgaben und Leistungen der AMS sowie der ihr angeschlossenen Branchenorganisationen jährlich durch den Vorstand der AMS bestimmt.

3.1 Grundsatz

Für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie erhebt die AMS eine Gebühr. Diese besteht einerseits aus einer *Nutzungsgebühr* zu Lasten jener Betriebe, welche Produkte mit der Garantiemarke kennzeichnen, sowie einer *Grundgebühr* zu Lasten jener Produzenten, welche Produkte zwar nicht direkt mit der Garantiemarke kennzeichnen, jedoch zur späteren Kennzeichnung mit der Garantiemarke an einen Vermarktungs- und/oder Verarbeitungsbetrieb liefern (Produzenten der ersten Produktionsstufe).

3.2 Grundgebühr zu Lasten der ersten Produktionsstufe

Werden Produkte auf der ersten Produktionsstufe zur späteren Kennzeichnung mit der Garantiemarke an einen Vermarktungs- und/oder Verarbeitungsbetrieb geliefert, erhebt die AMS vom betroffenen Produzenten eine jährliche Grundgebühr. Diese wird im Rahmen eines separaten Vertrages mit dem Produzenten festgelegt.

Diese Gebühr deckt die effektiven Kosten des Vertrags, die administrativen Kosten sowie die Organisation der regelmässigen Kontrollen und die Bewerbung der Marke durch die der AMS angeschlossenen Branchenorganisationen. Die entsprechenden Gelder werden auf einem separaten Konto geführt und dem Jahresbeitrag der Branchenorganisation angerechnet.

Produzenten der ersten Produktionsstufe, welche über eine Mitgliedschaft oder Anerkennung bei einer Produzenten- oder Branchenorganisation verfügen, sind von der Grundgebühr entbunden. Diese Grundgebühr ist im Jahresbeitrag an die entsprechende Produzenten- oder Branchenorganisation enthalten.

3.3 Nutzungsgebühr zu Lasten der zertifizierten Betriebe

Für die Nutzung der Garantiemarke Suisse Garantie erhebt die AMS pro Nutzungsberechtigung eine Nutzungsgebühr in Höhe von CHF 50.- (exkl. MwSt.) pro Kalenderjahr. Diese dient der Deckung der Kosten für die Hinterlegung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Marke, deren Administration und Bewerbung sowie der Organisation und Durchführung von Kontrollen (soweit diese direkt durch die AMS erfolgen) und der Bildung angemessener Rückstellungen.

Die Nutzungsgebühr ist ab dem Datum der Zertifikatserteilung geschuldet und ist auch bei unterjährigem Eintritt vollumfänglich zu bezahlen.

Werden Produkte auf der ersten Produktionsstufe teilweise direkt mit der Garantiemarke gekennzeichnet (z.B. im eigenen Hofladen), teilweise an einen Vermarktungs- und/oder Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist nebst der Grundgebühr auch eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

4 Nichtbezahlung der Gebühren

Wird die Grundgebühr und/oder die Nutzungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, hat die AMS das Recht, die Anerkennung und/oder die Nutzungsberechtigung zu entziehen. Der Abverkauf von Produkten, die bereits vor dem Entzug mit dem Suisse Garantie Logo oder dem Schriftzug «Suisse Garantie», «SG» oder «SGA» gekennzeichnet wurden, ist während 30 Kalendertagen ab Entzug der Anerkennung/Nutzungsberechtigung zulässig. Ein Entzug der Nutzungsberechtigung entbindet nicht von der Bezahlung einer bereits geschuldeten Grund- und/oder Nutzungsgebühr.

5 Kosten von Inspektions- und Zertifizierungsstellen

Drittkosten für Inspektionen und Zertifizierungen sind von den vorgenannten Gebühren nicht erfasst und werden den betroffenen Betrieben in der Regel durch die jeweilige Inspektions- und Zertifizierungsstelle direkt in Rechnung gestellt.

6 Kündigung der Nutzungsberechtigung

Die Kündigung der Nutzungsberechtigung läuft über die Zertifizierungsstelle. Der Betrieb meldet sich ab, die Zertifizierungsstelle annulliert das Zertifikat und informiert die AMS. Es folgt keine Rückerstattung.

7 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Bern**.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der AMS am 7. Mai 2026 genehmigt. Die Inkraftsetzung ist am 1. Januar 2027.

Bern, 7. Mai 2026

Der Präsident:



Michel Darbellay

Der Geschäftsführer:



Denis Etienne